

Geschäftsnummer

4 K 625/11.DA.A

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~ : Syrien,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Kurhessenstraße 19, 60431 Frankfurt am Main,  
GZ: 54/11,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,  
GZ: 5447271-475,

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger  
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. April 2011 wird insoweit und hinsichtlich der Androhung der Abschiebung nach Syrien aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 1/2 und die Beklagte zu 1/2 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der am 1990 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 26. September 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. Oktober 2010 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 19. November 2010 gab der Kläger u.a. an, er habe ca. zwei Monate vor seiner Ausreise zusammen mit einem Bruder und einem Cousin in Damaskus einen russischen Sprachkurs besucht. Sie hätten einen Konflikt mit anderen Teilnehmern des Sprachkurses – Arabern – gehabt. Diese hätten bei seinem Bruder ein Bild von Barsani gesehen und hätten versucht, das Bild zu zerreißen. Das Ganze sei eskaliert und sie hätten sich gegenseitig in Prügeleien verwickelt. Sein Bruder habe dann aus Wut ein Bild des Präsidenten zerstört, auf den Boden geschmissen usw.. Als der Kursleiter das mitbekommen habe, habe er gesagt, sie sollten verschwinden sonst bekäme er Riesenärger. Daraufhin habe er beschlossen, das Land zu verlassen und sei Ende August über die grüne Grenze in die Türkei, von wo aus er von einem unbekanntem Flughafen nach Frankfurt geflogen sei.

Mit Bescheid vom 19. April 2011 lehnte die Beklagte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung vorrangig nach Syrien angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, anhand der ganz offensichtlich zurückgehaltenen Informationen zu der anstehenden Ableistung der Wehrpflicht handele es sich bei dem Kläger um einen jungen Mann, der sich der Wehrpflicht zu entziehen suche und stattdessen das Motiv für die Ausreise in politische Aktivität umzudeuten versuche. Auch eine möglicherweise drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung sei nicht als asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevante politische Verfolgung zu werten, da sie nicht darauf abziele, den Wehrdienstpflichtigen wegen asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Persönlichkeitsmerkmalen zu treffen. Der Kläger müsse bei Rückkehr auch keine abschiebungsrechtlich relevanten, ernsthaften Schäden befürchten. Die Erkenntnisse zu den Fällen der Inhaftierung rückgeführter Syrer sprächen zwar tendenziell für eine gewisse Unkalkulierbarkeit des Vorgehens syrischer Stellen, sie seien aber – auch der Quantität nach – nicht geeignet, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine (erhebliche) konkrete Gefahr für den Kläger i.S.v. § 60 Abs. 2 bzw. nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen.

Der Kläger hat am 27. April 2011 – ohne seine Anerkennung als Asylberechtigter weiter zu verfolgen – Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 10. Mai 2011 (Az.: 4 L 624/11.DA.A) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet.

Zur Klagebegründung weist der Kläger darauf hin, er sei nicht wegen des Wehrdienstes geflohen, sondern wegen des Vorfalls mit dem Assad-Bild. Sein Bruder , der damals in der Türkei festgenommen und an die syrischen Behörden überstellt worden sei, sitze in Haft. Die Beklagte berücksichtige nicht den derzeitigen Stand der innenpolitischen Entwicklung. Es müsse unterstellt werden, dass der Kläger im Falle seiner Einreise nach Syrien einer besonderen Kontrolle unterworfen werde.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage beschränkt.

Er beantragt nunmehr,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. April 2011 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung weist sie darauf hin, dass der Kläger – dies im Einzelnen darlegend – im Falle seiner Einreise nach Syrien keine asyl- und flüchtlingsrelevante Verfolgung befürchten müsse. Grundsätzlich würden syrische Staatsangehörige nach einem längeren Auslandsaufenthalt, in der Regel bei der Einreise nach Syrien, einem eingehenden Verhör durch syrische Sicherheitskräfte unterzogen, das sich über mehrere Stunden hinziehen könne. In Einzelfällen würden Personen für die Dauer einer Identitätsprüfung durch die Einreisebehörde festgehalten, in der Regel nicht länger als zwei Wochen. Es gebe bestimmte Aspekte, die die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme erhöhen würden, dies seien z.B. ein exilpolitisches Engagement, das sich durch die Quantität und/oder die Qualität auszeichne, ein parteipolitisches Engagement auf Führungsebene, Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen vor der Ausreise aus Syrien sowie Denunziation. All dies sei beim Kläger nicht gegeben.

Mit Beschluss vom 16. August 2011 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 4 L 624/11.DA.A und die Behördenakten der Beklagten (1 MARIS-Ausdruck und eine Originalakte) Bezug genommen. Diese sind eben-

so Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen wie die den Beteiligten durch Übersendung einer Quellenliste zusammen mit der Ladung bekannt gemachten Erkenntnisse zu dem Land Syrien und ein Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 12. September 2011 mit dem Titel „Al-Arabi besucht Syrien.“ Letzterer wurde in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführt.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit der Kläger seinen zunächst u.a. auch noch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Klageantrag nunmehr auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG beschränkt hat, liegt darin gleichzeitig die Rücknahme der Klage im Übrigen. In diesem Umfang war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die den Kläger treffende Kostentragungspflicht ergibt sich insoweit aus § 155 Abs. 2 VwGO.

In ihrem noch streitbefangenen Antrag, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt, ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG) einen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG. Insoweit und im Hinblick auf die Androhung der Abschiebung nach Syrien ist der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. April 2011 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Die Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG hat Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta als verbindlichen Teil des primären Unionsrechts zu berücksichtigen und sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK in Auslieferungs- . Ausweisungs-

und Abschiebungsfällen zu orientieren. Dieser stellt auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) ab, was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Ur. v. 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, NVwZ 2011, 51).

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann anzunehmen, „wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (...). Maßgebend ist in dieser Hinsicht (...) damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber (...) eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn (...) nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus (...). Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (...). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert“ (vgl. insoweit nur BVerwG, Ur. v. 5. November 1991 – 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582).

Unter Anwendung dieses Maßstabs hat der Kläger Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG, denn es besteht unter Berücksichti-

gung der aktuellen Lage in Syrien die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Abschiebung nach Syrien Maßnahmen i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG ausgesetzt sein wird.

Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 27. September 2010 werden Personen, die im Rahmen des am 3. Januar 2009 in Kraft getretenen bilateralen Rückführungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien vom 25. Juli 2008 (BGBl. II 2008, S. 811, 2009, S. 107) nach Syrien zurückgeführt werden, bei ihrer Einreise in der Regel zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt. Diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage noch einmal zum Verhör einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. Dies dauert in der Regel nicht länger als zwei Wochen. Der Lagebericht benennt drei Fälle aus dem Jahr 2009, in denen Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung bekannt geworden sind. Darüber hinaus ist es – wie sich unter anderem auch aus der Antwort der Bundesregierung vom 22. Oktober 2010 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE vom 6. September 2010 betreffend die Inhaftierung von abgeschobenen Syrern in Damaskus (BT-Drs. 17/3365) ergibt – offenbar zu weiteren Inhaftierungsfällen gekommen, wie sie ausführlich in den Urteilen des VG Köln vom 11. April 2011 (Az.: 20 K 2727/10.A, Asylmagazin 2011, 195) und vom 21. Juni 2011 (Az.: 20 K 6194/10.A) dargestellt werden. Von lediglich vereinzelt Fällen kann insoweit keine Rede mehr sein. Vielmehr liegen ernstliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu willkürlichen Verhaftungen zurückkehrender syrischer Staatsangehöriger durch syrische Sicherheitskräfte kommt. Dabei lässt sich weder ein bestimmter Verfolgungsmodus erkennen noch kann ausgeschlossen werden, dass es bereits schon bei kurzzeitigen Inhaftierungen zu Folter kommt. Insoweit sei nur der Fall des Khalid Hamid Hamid genannt, über den KurdWatch berichtet hat. Dieser soll nach seiner Abschiebung aus Deutschland am 13. April 2011 eine Woche lang im Gefängnis der Far'Filastin, einer Abteilung des Militärischen Nachrichtendienstes, festgehalten und in der Haft gefoltert worden sein (vgl. KurdWatch vom 28. April 2011).

Vor diesem Hintergrund bedarf es nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht des Hinzutretens weiterer Umstände wie etwa exilpolitischer Betätigung, um bei einer Rückkehr aus dem Ausland Maßnahmen i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG beachtlich wahrscheinlich zu machen (so auch VG Köln in den o.g. Urteilen, VG Gießen, Urt. v. 15. Juni 2011 – 2 K 5573/GI.A; VG Stuttgart, Urt. v. 6. Mai 2011 – A 7 K 510/09 -, juris).

Dies umso mehr, als sich die Lage in Syrien in den letzten Wochen und Monaten immer mehr verschärft und das Regime offensichtlich gewillt ist, seine Macht mit allen Mitteln zu erhalten. So geht es – wie sich aus den vorliegenden Quellen ergibt – mit unverminderter Brutalität gegen die Protestbewegung vor (SZ v. 12. September 2011, „Al-Arabi besucht Syrien.“). Es wird auf Demonstranten geschossen und es werden Wohnviertel unter Beschuss genommen (so bspw. SZ v. 8. August 2011, „Assad greift weitere Städte an.“; taz v. 5. August 2011, „Wohnviertel und Moscheen unter Beschuss.“). Seit Beginn der Proteste sollen mehr als 10.000 Menschen in den Kerkern des Regimes verschwunden sein (taz v. 18. Juli 2011, „Syriens Regime foltert Gefangene.“). Laut Amnesty International werden regierungskritische Häftlinge brutal gefoltert und getötet. So seien seit den ersten Demonstrationen für Reformen im Frühjahr mindestens 88 Menschen in Gefängnissen gestorben. Viele der Getöteten seien zuvor gefoltert, geschlagen und verstümmelt worden. Sämtliche Opfer sollen festgenommen worden sein, weil sie an den Kundgebungen für Reformen in Syrien mitgemacht hätten (taz.de v. 30. August 2011, „Tod hinter Gittern.“).

Bereits mit Schreiben vom 28. April 2011 an die Ministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder hat das Bundesministerium des Innern darauf hingewiesen, dass es ungeachtet der in jedem Fall gegebenen Schutzmöglichkeiten aus heutiger Sicht ratsam erscheint, vorläufig bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien tatsächlich keine Abschiebungen vorzunehmen.

Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die syrischen Sicherheitskräfte infolge der Lage im Innern zu Einreisekontrollen aus Kapazitätsgründen nicht mehr in der Lage wären, und es ist nicht ersichtlich, wie die „gefahrlose“ Einreise anderweitig sichergestellt werden sollte. Zu denken gibt in diesem Zusammenhang der Umstand, dass eine Übernahme von

zurückgeführten Personen unmittelbar nach der Ankunft durch Mitarbeiter der Deutschen Botschaft und eine Begleitung zu den für die Einreise zuständigen Behörden und Sicherheitsdiensten bis auf Weiteres nicht garantiert werden kann, da es seit Mai 2010 Mitarbeitern der Deutschen Botschaft Damaskus nur noch im Rahmen der protokollarischen Betreuung von Delegationen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das syrische Außenministerium möglich ist, den Sicherheitsbereich des Flughafens Damaskus zu betreten, und eine Genehmigung anlässlich einer Rückführung zwar mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf möglich ist, von der syrischen Seite aber fallbezogen entschieden wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 27. September 2010).

Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Fall seiner Abschiebung nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine eingehende Befragung durch syrische Sicherheitskräfte zu gewärtigen hat, verbunden mit der Gefahr willkürlicher Inhaftierung und damit einhergehender Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Dass der Kläger wohl illegal aus Syrien ausgereist ist, was die Gefahr zusätzlich noch erhöhen dürfte (vgl. VG Köln, Urt v. 21. Juni 2011 – 20 K 6194/10.A), sei hier nur am Rande erwähnt.

Die Beklagte war daher unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 19. April 2011 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Die in Ziffer 4. des angefochtenen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung ist folglich insoweit rechtswidrig, als darin die Abschiebung nach Syrien angedroht wurde.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht – soweit es den noch streitbefangenen Teil betrifft – auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

(28.10.)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

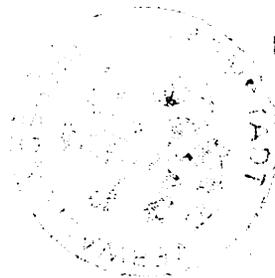
**Verwaltungsgericht Darmstadt**

Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt  
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Rabas-Bamberger



Ausgefertigt  
Darmstadt, den 22.09.2011

Urkundsbearbeiter  
der Geschäftsstelle